

# Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 48 „August-Tiemann-Sportplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat am 4. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan Nr. 48 „August-Tiemann-Sportplatz“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 „August-Tiemann-Sportplatz“ ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Er entspricht der Fläche innerhalb des gestrichelten Umrisses. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes.

**Der Bebauungsplan Nr. 48 „August-Tiemann-Sportplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, im 1. OG, Zimmer 60, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 - 12.00 sowie 14.00 - 17:00 Uhr) eingesehen werden. Jeder Interessierte kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich:

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

Fabian Gerstenberg

Übersichtskarte ohne Maßstab

